

Merkblatt zur Beantragung auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuches für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen.

Art 42 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) (Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen):

„Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Art. 43 Abs. 1 Bay. EUG (Gastschulverhältnisse):

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

1.

Alle Angaben, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise belegt sein. Beispielsweise:

- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
 - Bescheinigungen des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und Arbeitszeit
(Beginn und Ende)
- Hortplatz:
 - Nachweis des aufnehmenden Hortes im Gastschulsprengel
- Betreuungsplatz im Gastschulsprengel:
 - Schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten
- Bei Umzug:
 - Kopie des Miet- oder Kaufvertrages

2.

Im Regelfall werden folgende Begründungen anerkannt, wobei sich das Schul- und Sportamt eine Einzelfallbetrachtung vorbehält:

- Ein genehmigter Platz im Hort oder in der Mittagsbetreuung in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel (wenn Hort oder Mittagsbetreuung im zuständigen Schulsprengel nicht mehr aufnahmefähig sind und aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern ein Platz notwendig ist)
- Beide Elternteile sind beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig und eine Betreuung des Kindes ist in der unterrichtsfreien Zeit nicht gewährleistet, so dass eine private Betreuungsstelle in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel benötigt wird.
- Bei Umzug,
 - im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- bzw. Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder
 - im Vorgriff auf den Umzug die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen.
 - Verbleib in der für den Übertritt entscheidenden 4. Jahrgangsstufe

3.

Generell können folgende Gründe nicht anerkannt werden:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z. B. „aus pädagogischen Gründen“.
- Der vorhergehende Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel.
- Gemeinsamer Schulweg mit Geschwistern, Nachbarskindern oder Freunden, wenn diese eine andere Schule in einem Schulzentrum besuchen.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einer weiterführenden Schule.
- Betreuungen außerhalb des Verbundsprengels bei Mittelschülern.
- Besondere Angebote an der gewünschten Schule (Kunst-, Musikklassen, jahrgangsgemischte Klassen, Projekte, Sonderkurse oder anderes).
- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen.

- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese an den Sprengelschulen vorhanden).
- Verbleib eines sprengelfremden Übergangsschülers an der Übergangsschule nach Zuführung in die Regelklasse.

4.

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch (keine Fahrkarten)** besteht.

5.

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher **nicht** von der Stadt Schwabach entschieden werden:

- Für den Besuch von Mittlere-Reife-Klassen oder von Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel Ganztagsangebote) liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler. Für die Stadt Schwabach ist das Staatliche Schulamt Roth-Swabach, Weinbergweg 6, 91154 Roth zuständig.
- Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbunds in der Stadt Schwabach entscheidet die zuständige Verbundkoordination oder der zuständige Verbundkoordinator.

6.

6.1 Für Grundschulen innerhalb der Stadt Schwabach

Der Gastschulantrag, der unter www.schwabach.de online zur Verfügung steht, ist von den Erziehungsberechtigten mit Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben (bei Umzug während des Schuljahres kann der Antrag auch bei der bisherigen, aktuell noch besuchten Schule gestellt werden). Die zuständige Sprengelschule leitet nach der Stellungnahme der Schulleitung den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der gewünschten Schule wird der Antrag an die Stadt Schwabach, Schul- und Sportamt, zur Entscheidung weitergeleitet.

- Anträge sollen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit eine Verbescheidung durch die Stadt Schwabach, Schul- und Sportamt, für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann.
- Für Kinder, die schulpflichtig werden sollen, wird empfohlen, den Antrag bis 01.03. vor Schuljahresbeginn zu stellen, damit eine konkrete Prüfung des Einzelfalls durchgeführt und ggf. eine Genehmigung rechtzeitig vor der Schulanmeldung in Aussicht gestellt werden kann. Selbstverständlich kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, sofern die Gründe sich erst zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung ergeben haben. Das Gastschulverhältnis endet mit Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, spätestens mit Ende des Schuljahres, auf Wunsch der Eltern auch früher.
- Beachten Sie, dass in den Grundschulen die Verwaltung, bis auf wenige Tage vor Schulbeginn, in den Ferien nicht besetzt ist.
- Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise werden von den Schulen **nicht** bearbeitet.

6.2 Für Grundschulen außerhalb der Stadt Schwabach

Die Entscheidung über einen Gastschulantrag trifft die Gemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 Bay. EUG).

Soll Ihr Kind eine Schule außerhalb der Stadt Schwabach besuchen, stellen Sie bitte über die gewünschte Gastschule einen entsprechenden Antrag, welcher der Stadt Schwabach nach den Stellungnahmen der aufnehmenden und abgebenden Schule und der Gastschulgemeinde zur Entscheidung zugeht.

Hat Ihr Kind außerhalb von Schwabach seinen gewöhnlichen Aufenthalt und soll als Gastschüler in Schwabach unterrichtet werden, stellen Sie bitte einen Antrag über Ihre Sprengschule. Dieser wird anschließend an die gewünschte Gastschule weitergeleitet und nach deren Stellungnahme zur Stadt Schwabach als Gastschulgemeinde zur weiteren Stellungnahme. Anschließend erhält die Wohnsitzgemeinde den Antrag zur Entscheidung.

7.

Für jede der in Schwabach vorhandenen Grundschulen hat die Regierung von Mittelfranken mittels Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel bestimmt. Welcher

Schulsprenkel für Ihr Kind maßgebend ist und weitere Fragen zum gastweisen Schulbesuch beantwortet:

Stadt Schwabach, Schul- und Sportamt, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach

Frau Haßelbacher, Tel.: 09122 / 860-281 oder Herr Kappler, Tel. 09122/860-170, E-Mail: schul-sportamt@schwabach.de